



Beratungsgegenstand:

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2018; Beratung und Beschlussempfehlung

Sachbearbeitende Dienststelle:

Amt für Kreisstraßen

Datum

18.09.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreisausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

19.09.2018

Status

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

19.09.2018

Ö

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 7 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) hat der Landkreis Uelzen als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises (§ 20 Abs. 1 NROG) für seinen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen.

Einleitung des Verfahrens

Der Kreisausschuss des Landkreises Uelzen hat daher in seiner Sitzung am 24.09.2013 die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten für die Neuaufstellung des RROP zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 18 am 30.09.2013 ist das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP gem. § 3 Abs. 1 NROG eingeleitet worden. Gleichzeitig wurde damit allen in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Möglichkeit eröffnet, sich schriftlich zu den allgemeinen Planungsabsichten zu äußern und aktuelle Planungsabsichten aus Ihrem Bereich zur Verfügung zu stellen und frühzeitig am Aufstellungsverfahren mitzuwirken. Ferner wurde gem. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Scoping) festgelegt.

Bestandteile des RROP

Hieraufhin hat die Verwaltung den Entwurf des neuen RROP erarbeitet. Er besteht aus vier Teilen:

1. der Beschreibenden Darstellung,
2. der Zeichnerischen Darstellung,
3. der Begründung mit Anhang
4. und dem Umweltbericht.

Neben der Beschreibenden Darstellung mit den festgelegten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 ROG besteht das RROP auch aus der Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000. Die Beschreibende und die Zeichnerische Darstellung ergänzen sich in ihren Aussagen. Die Begründung gemäß § 7 Abs. 5 ROG und der Umweltbericht gem. § 8 Abs. 1 ROG sind als Anlagen vorgeschrieben, ohne jedoch eigene Regelungsgehalte und Rechtswirkungen zu entfalten.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG ist das RROP aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung der Neubekanntmachung der Verordnung über das LROP vom 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr.

20/2017, S. 378) zu entwickeln. Dabei sind die im LROP enthaltenen Ziele der Raumordnung zu übernehmen (soweit dies erforderlich ist oder das LROP dies nicht ausschließt). Daneben sind diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die durch das LROP dem RROP vorbehalten sind. Es können im RROP weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt werden, soweit sie den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Grundsätzen und Zielen des LROP nicht widersprechen (§ 5 Abs. 3 NROG).

Beteiligungsverfahren

Der von der Verwaltung erarbeitete RROP Entwurf 2015 wurde den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie weiteren Beteiligten zur Stellungnahme zugeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung sowie durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Dieses Verfahren gem. § 10 ROG (alte Fassung) erfolgte von Dezember 2015 bis März 2016. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte eine Überarbeitung des Entwurfes des RROP, so dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wurde.

Der RROP Entwurf 2016 wurde dann den in ihren Belange berührten öffentlichen Stellen sowie weiteren Beteiligten zur Stellungnahme zugeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung sowie durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Dieses Verfahren erfolgte von März bis Mai 2017. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte die Überarbeitung des Entwurfes des RROP, so dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wurde.

Gemäß der Überleitungsvorschrift gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 ROG erfolgte in Verbindung mit nunmehr geltenden § 9 Abs. 3 ROG ein erneutes Beteiligungsverfahren für den Entwurf 2017 des RROP. Gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG war nur noch in Bezug auf die geänderten Teile, die kenntlich gemacht sind, die Gelegenheit zur Stellungnahme möglich. Der Entwurf 2017 stand gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 NROG den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie weiteren Beteiligten auf der Homepage des Landkreises zur Einsicht zur Verfügung. Auf Anforderung wurde der Entwurf 2017 des RROP auch in gedruckter Form übersandt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung sowie durch ergänzende Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Dies erfolgte von Februar bis März 2018. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die jedoch kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machten. Als Ergebnis wurde das RROP 2018 als nunmehr maßgebliche Fassung für den Satzungsbeschluss des Kreistages gefertigt.

Statische Information zum Beteiligungsverfahren

Es wurden in den drei Beteiligungsverfahren jeweils 143 öffentliche Stellen beteiligt. Von dort sind insgesamt 190 Stellungnahmen eingegangen. Von der Öffentlichkeit sind im gesamten Verfahren 600 Stellungnahmen eingegangen.

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Nach Abschluss der o.a. drei Beteiligungsverfahren ist die Verwaltung jeweils in die Abwägung eingetreten und hat einzelne Abwägungssynopsen erstellt. In diesen Synopsen wurden die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf 2015, Entwurf 2016 und Entwurf 2017 des RROP eingegangenen Stellungnahmen gegeneinander und untereinander abgewogen (§ 7 Abs. 2 ROG).

Die Synopsen haben folgenden Aufbau: Die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sind unter Angabe des Verfassers im Originalwortlaut und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit unter Angabe der Verfassernummer anonymisiert und als Gruppenbelang inhaltlich zusammengefasst in der linken Spalte (Einwand) wiedergegeben. In der rechten Spalte findet sich die zugehörige Abwägungsvorschlag der Landkreisverwaltung. Die Sachverhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden aufgeteilt und den einzelnen Kapiteln des RROP und den jeweiligen Vorranggebieten Windenergienutzung zugeordnet.

Stellungnahmen, die allgemeine Hinweise beinhalten, sind der Ziffer 0 zugeordnet. Solche zum Umweltbericht wurden unter der Ziffer 5 eingestellt. Die nach dem 3. Beteiligungsverfahren verspätet eingegangenen Stellungnahmen wurden unter Ziffer 6 in die Abwägungssynopse zum RROP Entwurf 2017 aufgenommen. Insgesamt sind somit 2.275 Einzelbelange durch die Kreisverwaltung abgewogen worden.

Mündliche Erörterung

Die im Rahmen der drei Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG eingegangenen Stellungnahmen wurden am 25.06.2018 zusammenfassend mündlich erörtert, denn die fristgerecht eingegangenen und nicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossenen Anregungen und Bedenken sind mit den in § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 NROG genannte Beteiligten zu erörtern, soweit sie sich auf wesentliche Inhalte der Planung beziehen. Auf eine Erörterung mit der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG verzichtet. Über den Erörterungstermin wurde eine Ergebnisdokumentation erstellt. Diese ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Die Erörterung führte zu keinen Veränderungen im RROP 2018.

Unterlagen des RROP 2018

Das RROP 2018 mit allen weiteren oben angeführten Unterlagen steht aufgrund der großen Datenmengen nicht im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung, sondern ist auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-uelzen.de unter dem Pfad „Bauen, Umwelt, Tiere und Lebensmittel/Bauen/Regionales Raumordnungsprogramm“ zur Einsicht und zum Download bereit gestellt. Diese Vorgehensweise wurde in der Fachausschusssitzung am 05.06.2018 abgestimmt. Dadurch besteht bereits seit dem 06.06.2018 die Möglichkeit für alle Kreistagsabgeordnete sich mit dem zur Beschlussfassung vorbereitete RROP 2018 einschließlich der Abwägungsunterlagen zu beschäftigen. Im Einzelnen sind es folgende Unterlagen in der Gliederung der Internetseite:

- (1) Beschreibende Darstellung RROP 2018
- (2) Zeichnerische Darstellung RROP 2018
- (3) Begründung RROP 2018
- (4) Anhang zur Begründung RROP 2018
 - o Karte 1 (Harte Tabuzonen)
 - o Karte 2 (Harte und weiche Tabuzonen)
 - o Karte 3 (Potenzialflächen in Positivdarstellung)
 - o Karte 4 (Potenzialflächen nach Abzug harter und weicher Tabuzonen (Karte 3) sowie nach Abzug empfindlicher Flächen in Bezug auf die Avifauna und das Landschaftsbild)
 - o Karte 5 (Potenzialflächen für die Gebietsblätter)
 - o Gebietsblätter der 23 Potenzialflächen
- (5) Umweltbericht zum RROP 2018

Die Abwägungssynopsen aus den drei Beteiligungsverfahren:

- (6) Abwägungssynopse der öffentlichen Stellen zum RROP Entwurf 2015
- (7) Abwägungssynopse der Öffentlichkeit zum RROP Entwurf 2015
- (8) Abwägungssynopse zum RROP Entwurf 2016
- (9) Abwägungssynopse zum RROP Entwurf 2017

Darüber hinaus können folgende zweckdienliche Unterlagen eingesehen und heruntergeladen werden:

- (10) Avifaunistische Fachgutachten RROP 2018
- (11) Fachgutachten zum Landschaftsbild RROP 2018

Weiteres Verfahren

Das Aufstellungsverfahren für die Neuaufstellung des RROP 2018 endet mit dem Satzungsbeschluss (§ 5 Abs. 5 NROG). Nach diesem Beschluss wird der Genehmigungsantrag zusammengestellt und der Genehmigungsbehörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, übergeben. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang entschieden wird (§ 5 Abs. 5 Satz 3 NROG). Die Erteilung der Genehmigung ist im Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen bekannt zu machen (§ 5 Abs. 6 NROG). Damit wird das RROP 2018 rechtswirksam (§ 10 Abs. 1 ROG).

Für die Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG für das RROP 2018 ist die Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgeblich ist (§ 11 Abs. 3 Satz 1 ROG). Dies ist die Kreistagssitzung am 19.09.2018. Aus diesem Grund wird der folgende Sachverhalt in der Abwägungssynopse zum RROP Entwurf 2017 unter dem Kapitel 6 „Verspätet eingegangene Stellungnahmen“ ergänzt.

Im Erörterungstermin am 25.06.2018 führte die BUND Kreisgruppe Uelzen aus, dass sich neue Aspekte aus Kartierungen für den Vorrangstandort Masendorf (35) ergeben hätten, die dazu führen würden, dass dieser Standort überdacht werden muss. Es sei ausdrücklicher Wunsch dies aufgrund der Sensibilität der Daten nicht öffentlich zu besprechen. Es würden daher neue Einwendungen in schriftlicher Form nachgereicht.

Dies erfolgte jedoch nicht. Erst im Nachgang zu den Beratungen im Ausschuss für Planung, Hoch- und Straßenbau sowie im Kreisausschuss wurden in zwei Stellungnahmen (Mails vom BUND und NABU jeweils vom 17.09.2018 an Landrat Dr. Blume) an den Landkreis herangetragen, dass im Umfeld des Vorranggebiets Masendorf (35) ein Seeadlerpärchen im Jahr 2018 erfolgreich gebrütet haben soll.

Ein Brutverdacht aus dem Jahr 2017 war bereits bekannt. Dieser Sachstand aus dem Jahr 2017 wurde sowohl im Avifaunistischen Fachgutachten als auch im zugehörigen Gebietsblatt zur Fläche 35 benannt. Im Juli 2018 hatte die Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, sie habe mittlerweile Fotos eines jungen Seeadlers auf einem Horst (angeblich beim Brandgehege) erhalten.

In den beiden verspätet eingegangenen Stellungnahmen wird gefordert, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung Masendorf (35) aus dem RROP gestrichen wird, da Sie innerhalb des Prüfradius 1 des Nds. Artenschutzleitfadens liegt. Aktuell sei aus diesen Gründen keine Genehmigung von Windkraftanlagen im Gebiet 35 möglich. Der RROP-Entwurf dürfe so nicht verabschiedet werden.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Diese Informationen wurden seitens der Verwaltung nach Bekanntwerdens des Brutverdachts fachlich und juristisch geprüft und bereits in die Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG eingestellt. Dies führte zu keinen Veränderungen im RROP 2018.

Die vorgebrachten aktuellen Erkenntnisse haben nicht das gleiche inhaltliche Gewicht wie ein Avifaunistische Gutachten. Aus diesem Grund folgt die Verwaltung ihrer bisherigen Vorgehensweise entsprechend dem Nds. Artenschutzleitfaden, den Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung lediglich überschlägig zu prüfen. Die Befassung mit dem Seeadlerpaar wird in das nachfolgende Zulassungsverfahren transferiert.

Dem Landkreis ist bewusst, dass bei einer Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wegen der damit einhergehenden rechtlichen Verbindlichkeit und Einengung der Spielräume auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene ein hohes Maß an Sicherheit darüber erzielt werden muss, dass die ausgewiesenen Potenzialflächen am Ende tatsächlich auch einen Standort für die Windenergienutzung bieten.

Gleichwohl sind auch der Ausweisung von Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung Grenzen gesetzt, die jeder Planung immanent sind (vgl. für den europäischen Gebietsschutz BVerwG, Beschl. v. 24.3.2015 – 4 BN 32.13). Hierzu gehört auch der Umstand, dass sich das besondere Artenschutzrecht wegen der natürlichen Dynamik auf der Ebene der Planung nicht abschließend bewältigen lässt (siehe nur aus jüngerer Zeit für die Bauleitplanung OVG NRW, Urt. v. 5.12.2017 – 10 D 97/10.NE).

Daher hat sich der Landkreis dazu entschlossen, auf der Basis eines methodengerechten Artenschutzfachbeitrags vorhandene Erkenntnisse über artenschutzrechtlich relevante Konfliktlagen der Planung zugrunde zu legen und gleichzeitig der Dynamik des Naturgeschehens dadurch Rechnung zu tragen, dass nicht an die Grenze dessen gegangen wird, was an Konzentrationsflächen unter dem Gesichtspunkt des Raumverschaffens in substantieller Weise ausgewiesen werden muss, sondern hier mit einem Puffer zu arbeiten.

Insofern hat sich mit dem jetzt festgestellten Seeadler-Brutpaar lediglich ein Risiko im laufenden Planaufstellungsverfahren verwirklicht, das ohnehin Gegenstand des planerischen Gesamtkonzeptes ist, sodass kein Anlass für eine Planänderung besteht.

Um der nachfolgenden Ebene die Arbeit zu erleichtern und insbesondere keine Gefahrenlage für den Seeadler zu schaffen, wird im Avifaunistischen Fachgutachten und dem Gebietsblatt zum Vorranggebiet Masendorf (35) an geeigneter Stelle auf das aktuelle Seeadler-Vorkommen hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Hoch- und Straßenbau empfiehlt dem Kreisausschuss dem Kreistag zu empfehlen, über die sich aus den Abwägungssynopsen zum RROP Entwurf 2015, zum RROP Entwurf 2016 und zum RROP Entwurf 2017 (aktualisierter Stand 18.09.2018) ergebenden Abwägungsvorschläge und das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2018 mit der Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellung gemäß § 5 Abs. 5 NROG als Satzung zu beschließen. Der Kreistag nimmt die weiteren RROP-Unterlagen wie die Begründung mit Anhang, den Umweltbericht und die Ergebnisdokumentation für den Erörterungstermin zustimmend zur Kenntnis.

Anlagen:

Ergebnisdokumentation für den Erörterungstermin am 25.06.2018

Ergebnisdokumentation des Erörterungstermins für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen (RROP 2018)

Datum: 25.06.2018
Ort: 29525 Uelzen, Kreishaus, Veerßer Straße 53
Raum: 61/62
Zeit: 9.00 Uhr – 10.42 Uhr

22 Vertreterinnen und Vertreter von 16 öffentlichen Stellen (siehe Teilnehmerliste)

Teilnehmende Landkreis Uelzen:

Herr Peters (Dezernent III)
Herr Linke (Dezernat III)
Herr Dr. Prusa (Amtsleiter Amt für Bauordnung und Kreisplanung)
Herr Seeck
Frau Narberhaus
Frau Hannak (Protokoll)
Herr Heitsch (Protokoll)
Frau Müller (Organisation)
Herr Ziesler (Organisation)

Herr Schönheim (BMS-Umweltplanung)

Herr Peters eröffnet um 9.00 Uhr den Erörterungstermin und begrüßt die Gäste.

Herr Dr. Prusa stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Uelzen sowie Herrn Schönheim, der den Umweltbericht und die Gutachten zum Landschaftsbild und zur Avifauna erstellt hat, vor und gibt Hinweise zum Ablauf und Ziel der mündlichen Erörterung. Falls neue Anregungen bzw. neue Einwendungen vorgebracht werden, sind diese in schriftlicher Form nachzureichen.

Anschließend gibt Frau Narberhaus mit Hilfe einer Präsentation einen zusammenfassenden Überblick über das bisherige Verfahren zur Neuaufstellung des RROP.

Erörterung:

Die Erörterung erfolgt nach den Kapitel des RROP. Dokumentiert werden nur die Kapitel, zu denen ein mündlicher Erörterungsbedarf bestand.

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Hansestadt Uelzen, Frau Schuckenbrock weist darauf hin, dass Gewerbebetriebe mit großem Flächenbedarf bzw. mit erhöhtem Störgrad (Ziffer 2.1 08 Satz 2) weiterhin nur in der Hansestadt Uelzen als Mittelzentrum anzusiedeln sind. Diese Festlegung ist wieder als Ziel der Raumordnung zu formulieren. In den Grundzentren und kleineren Gemeinden sollen sich weiterhin kleinere Gewerbebetrieb ansiedeln können, aber nicht solche mit erhöhtem Störgrad.

Herr Seeck erwidert, dass die Formulierung als Ziel der Raumordnung im ersten RROP-Entwurf 2015 festgelegt war. Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL) als Genehmigungsbehörde hatte jedoch rechtliche Bedenken zu dieser Formulierung geäußert.

Einzelne private Betriebe können keine Adressaten von Zielen der Raumordnung sein. Daher ist die Formulierung als Ziel rechtlich nicht möglich. Das ArL argumentiert weiterhin, dass die gewählte Formulierung mit der Verwendung des Wortes „vorrangig“ nicht ein schlussabgewogenes Ziel im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sein kann. Daher ist Ziffer 2.1 08 Satz 2 des RROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegt worden. Grundzentren und kleinere Gemeinden, die im Rahmen ihrer Bauleitplanung Flächen für größere, störende Gewerbebetriebe ausweisen wollen, müssen in der Begründung zu ihrer Bauleitplanung gewichtige Belange benennen, um diesen raumordnerischen Grundsatz zu überwinden. Nach Abstimmung mit dem ArL wird die Formulierung als Grundsatz der Raumordnung beibehalten.

Hansestadt Uelzen, Frau Schuckenbrock entgegnet, es hätte unschwer eine Zielformulierung gefunden werden können, die an die Kommunen gerichtet ist. Die Einwendung wird von der Hansestadt aufrecht gehalten.

3.1.1 Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes; Bodenschutz

Hansestadt Uelzen, Frau Schuckenbrock führt aus, dass vorrangiges Ziel der Raumordnung die Entwicklung der A 39 mit einer möglichen Tank- und Rastanlage im Stadtgebiet Uelzen sein sollte. Bei den verschiedenen Darstellungen der Vorranggebiete Natur und Landschaft sollte berücksichtigt werden, dass es weiterhin möglich sein soll, dass im Umfeld der A 39 an den Abfahrten Gewerbeflächen entstehen können.

Herr Seeck legt dar, dass die Einwendung zum Anlass genommen die Zeichnerische Darstellung des RROP dahingehend zu überprüfen. Der einzige schwerwiegende Konflikt mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft ergibt sich im Bereich der Wipperauniederung. Es bestehen zwar weitere zeichnerische Konflikte bezüglich der Überlagerungen mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Vorbehaltsgebieten Erholung. Diese Konflikte könnten aber in der Abwägung mit gewichtigen Belangen überwunden werden. Im Rahmen des Gegenstromprinzips ist die Planung der Gemeinde an die Vorgaben der Raumordnung anzupassen bzw. umgekehrt. Die Planung der Hansestadt Uelzen in Form der beabsichtigten 14. Flächennutzungsplanänderung wurde als noch nicht so verfestigt angesehen, dass im Vorgriff auf eine künftige Bauleitplanung die Raumordnung angepasst wird. Es handelt es sich hier um eine regionalplanerische Abwägungsentscheidung.

Der Fortschritt der A 39-Planung ist aus Sicht des Landkreises Uelzen als langwierig zu beurteilen. Wäre die Planung schneller vorangekommen, wäre die Hansestadt Uelzen möglicherweise weiter in ihrer Bauleitplanung vorangeschritten. Es bleibt festzustellen, dass noch nicht einmal abschließend feststeht, dass sowohl in Riestedt an der B 191 als auch an der B 71 im Bereich Hanstedt II/Groß Liedern Anschlussstellen entstehen werden. Dies sind bislang lediglich Konzepte der Landesstraßenbaubehörde. Solange für diesen Planfeststellungsabschnitt das Planfeststellungsverfahren noch nicht offiziell begonnen wurde, sind die Planungen der Hansestadt Uelzen noch nicht so verfestigt, dass im Rahmen des Gegenstromprinzips bereits jetzt eine Anpassung der Zeichnerischen Darstellung des RROP erfolgen muss. Wenn tatsächlich Flächen, die aus raumordnungsrechtlicher Sicht als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt werden, in Anspruch genommen werden sollen, besteht immer noch die Lösungsmöglichkeit, entweder das RROP zu ändern oder ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

Gerade das Gewerbegebiet bei Riestedt wird als zukünftiges Modellbeispiel für eine kommunalübergreifende Gewerbegebietsplanung zusammen mit der Samtgemeinde Rosche gesehen. Vor dem Hintergrund des Flächenbedarfs und der zur Verfügung stehenden Flächen müsste eine entsprechende Bauleitplanung auch möglich sein, ohne auf Vorranggebiete Natur und Landschaft zurückzugreifen. Im Ergebnis wird die zeichnerische Darstellung im RROP beibehalten.

3.1.2 Natur und Landschaft

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen, Frau Schulz trägt vor, dass es aus landwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist, die Zielsetzung zur Sicherung von Hecken und kleineren Landschaftselementen (Ziffer 3.1.2 05) flexibler zu gestalten, um der Landwirtschaft mehr Raum zu bieten. Die Agrarstruktur ist einer ständigen Dynamik unterworfen, z.B. durch Kreisberegnungsanlagen. Es ist daher erforderlich, dass in Einzelfällen (z.B. im Zuge der Einführung neuer Technik oder wünschenswerter Agrarstrukturen) eine Verlagerung dieser Landschaftselemente möglich bleibt und das auch von Seiten der unteren Naturschutzbehörde unterstützt wird. Dabei soll die Summe der bestehenden Landschaftselemente erhalten bleiben.

Herr Seeck erwidert, dass bei der Zielformulierung insbesondere die Erhaltung vorhandener kleinteiliger Strukturen und soweit möglich deren Vergrößerung in Vordergrund steht. Insbesondere in den Vorbehaltsgebieten Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturschutzbestandes besteht ein gewisser Konflikt mit den Belangen der Landwirtschaft. Die regionalplanerische Abwägung hat ergeben, dass gerade im agrarstrukturierten Landkreis Uelzen diese Kleinstrukturen, von denen es derzeit noch zu wenige gibt, eine sehr hohe Bedeutung haben. Sie sind aus vielfältigen Gründen erforderlich und auch der Landwirtschaft als Schutz vor z.B. Wind- und Wassererosion zuträglich. Es wurde daher entschieden, die Zielformulierung in dieser Form beizubehalten. Über Einzelfälle kann gesondert entschieden werden; jedoch ist eine Raumbedeutsamkeit von Kleinstrukturen überwiegend nicht gegeben.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen, Frau Schulz betont noch einmal, dass es nicht um eine Verringerung kleinteiliger Strukturen geht, sondern um eine Flexibilisierung in Einzelfällen. Landwirte werden Abstand davon nehmen, eigenständig solche Strukturen zu schaffen, wenn ihnen durch das RRÖP strengen Vorgaben auferlegt werden. Viele Landwirte sind gleichzeitig Jagd ausübende, die ein hohes Interesse daran haben, neue Strukturen zu schaffen. Das ist jedoch nur schwer umsetzbar. Es muss eine Flexibilisierung möglich sein. Die Einwendung der Landwirtschaftskammer wird aufrecht gehalten.

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen, Frau Schulz führt aus, dass die angestrebte Vergrößerung der Waldflächen (Ziffer 3.2.1 08 Satz 1) nicht als Ziel formuliert werden soll. Es ist festzustellen, dass die Waldflächen im Landkreis Uelzen langsam, aber kontinuierlich zunehmen. In der Regel findet die Aufforstung auf Grenzertragsflächen statt. Das geht oft zu Lasten von schützenswerten Biotopen und kann aus naturschutzfachlicher Sicht eher kontraproduktiv sein. Der Landkreis Uelzen gehört zu den walddreichen Landkreisen, während die landwirtschaftliche Nutzfläche kontinuierlich abnimmt. Jede Verringerung der Nutzfläche geht zu Lasten der Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben.

Herr Seeck erwidert, dass die Formulierung in Ziffer 3.2.1 08 Satz 1 sehr vorsichtig und mit Bedacht lediglich als Grundsatz der Raumordnung formuliert wurde. Kein Landwirt wird gezwungen, seine Fläche aufzuforsten. Nur wenn der Landwirt bereit ist, seine eigenen Flächen für andere Nutzungen zur Verfügung zu stellen, kann auf seinen Flächen Wald aufgeforstet werden.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen, Frau Schulz stellt fest, dass die Bedenken bestehen bleiben und die Einwendung aufrecht gehalten wird.

Hansestadt Uelzen, Frau Schuckenbrock führt aus, dass der Vorrang für die A 39 bei der zeichnerischen Darstellung einiger Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund hohen Er-

tragspotenzials und einiger Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktion gesehen werden muss.

Herr Seeck legt dar, dass bei einem nächsten Verfahren zur Neuaufstellung des RROP man sich bestimmt wieder an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wenden würde, ähnlich wie im Zuge der Aufstellung des RROP 2000, welches mit Unterstützung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages erstellt wurde. Dabei würde man die Planzeichen noch einmal kritisch hinterfragen und ein Konzept, welches die Landwirtschaftskammer schon ansatzweise für den Zweckverband Großraum Braunschweig (jetzt Regionalverband Großraum Braunschweig) entwickelt hat, anwenden. Bei einer Neuaufstellung würden die Planzeichen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in beiden Varianten noch einmal kritisch hinterfragt und ein geeignetes Konzept zusammen mit der Landwirtschaftskammer entwickeln lassen, um diesen Darstellungen mehr Gewicht beikommen zu lassen. Fraglich ist, inwieweit der Landwirtschaft ein Vorranganspruch eingeräumt werden kann. Dies ist bislang nicht erfolgt. Bezüglich der A 39 ist ein dargestelltes Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung zu überwinden.

Hansestadt Uelzen, Frau Schuckenbrock trägt zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft am Oldenstädter See vor, dass sowohl im Flächennutzungsplan als auch in der verbindlichen Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Naherholungsflächen rund um den Oldenstädter See festgesetzt wurden. Daher sollte dieser Bereich nicht als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sondern als Vorbehaltsgebiet für landschaftsnahe und landschaftsgebundene Erholung ausgewiesen werden.

Herr Seeck führt aus, dass bislang alle Flächen, die nicht mit einer Vollfarbe belegt sind, z.B. Wald- oder Siedlungsflächen, automatisch als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt wurden. Der Planzeichenkatalog, der im Rahmen des RROP verwendet wird, sieht eine Darstellung von Grünflächen nicht vor. In der Folge sind z.B. auch alle Sportplätze im Außenbereich als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Diese Form der Darstellung ist nicht optimal. Der östliche Teil des Oldenstädter Sees ist als Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt. Diese Darstellung beruht noch auf dem alten Landschaftsrahmenplan. Der neue Landschaftsrahmenplan hat keine Aussagen zur Erholung getroffen, sodass auf die Darstellung des alten Landschaftsrahmenplans bezüglich der Vorbehalts-/Vorranggebiete Erholung zurückgegriffen wurde. Ohne ein anderes Konzept sollte im Rahmen der Neuaufstellung des RROP von diesen Darstellungen nicht abgewichen werden.

Hansestadt Uelzen, Frau Schuckenbrock stellt fest, dass die Einwendungen mit Blick auf die Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen aufrechterhalten werden.

Bauernverband Nordostniedersachsen, Frau Rüttershoff-Hahn führt aus, dass in Bezug auf das Ziel in Ziffer 3.2.1 08 Satz 1 zur Waldvermehrung bereits mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass im Land Niedersachsen und besonders im Landkreis Uelzen ausreichend Waldflächen vorhanden sind. Das Ziel Waldvermehrung bedeutet letztendlich den Verlust von Ackerflächen und trifft insbesondere die Landwirte. Es wurde daher vorgeschlagen, den Begriff „Vermehrung“ zu streichen. Eine Erhaltung und Pflege des vorhandenen Bestandes sollte ausreichend sein. Die Formulierung als Ziel ist daher nicht zielführend. Es stellt sich die Frage, welche Zielsetzung damit verfolgt wird? Die Begründung führt dazu nichts aus. Es scheint vielmehr willkürlich festgelegt zu sein und ist damit nicht nachvollziehbar. Auch das Thema Grundwasserneubildung ist kontraproduktiv, weil nach wissenschaftlicher Erkenntnis auf Ackerflächen die Grundwasserneubildung deutlich höher ist als in Waldflächen.

Herr Seeck legt dar, dass es bereits im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) unter Ziffer 3.2.1 02 Satz 1 heißt: „Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden.“ Dieser Grundsatz der Raumordnung, den das Land Niedersachsen for-

muliert hat, wurde für den Landkreis Uelzen übernommen und konkretisiert. Konkretisieren bedeutet hier, dass eine ähnliche Formulierung gewählt wurde, um den gleichen Inhalt mit anderen Worten noch einmal für den Planungsraum zu bekräftigen. Selbst wenn dieser Satz im RROP 2018 gestrichen werden würde, gelte immer noch der Grundsatz zur Waldvermehrung aus dem LROP.

Bauernverband Nordostniedersachsen, Frau Rüttershoff-Hahn ist weiterhin diese Formulierung nicht konkret genug. Die bloße Übernahme dieses Grundsatzes aus dem LROP ohne inhaltlichen Bezug auf die Uelzener Verhältnisse ist nicht sachgerecht. Die Einwendung wird aufrecht gehalten.

Hinweis von Herrn Dr. Prusa:

Es wurden der Grundsatz und die Grundsatzüberlegung aus dem LROP übernommen.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Herr Mandl wünscht die Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung im RROP. Die Basis für die Ausweisung entsprechender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist die Rohstoffsicherungskarte des LBEG. Hier werden drei Kategorien von Rohstoffgebieten unterschieden: a) Gebiete 1. Ordnung von überregionaler Bedeutung, b) Gebiete 2. Ordnung von regionaler Bedeutung und c) Rohstoffvorkommen. In der Stellungnahme des LBEG wurde darauf hingewiesen, dass Gebiete 2. Ordnung durchaus als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden können. Dies ist in Niedersachsen üblich. Im Landkreis Uelzen gibt es in den Rohstoffsicherungskarten keine Gebiete 1. Ordnung. Das ist alleinige Begründung des Landkreises für die Nichtausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung. Seitens des LBEG wurde darauf hingewiesen, dass auch Gebiete 2. Ordnung durchaus als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung geeignet sind.

Herr Seeck erwidert, dass sich aus Sicht der Regionalplanung die Lage der Abbaubetriebe im Landkreis Uelzen grundsätzlich konfliktfrei darstellt. Allerdings wollen oder können Betriebe, denen es vorrangig um den Sandabbau geht, oftmals nicht auf die im Rahmen des RROP ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zurückgreifen. Dies und die Tatsache, dass in den Rohstoffsicherungskarten für den Landkreis kein Gebiet 1. Ordnung dargestellt wird, waren letztendlich der Grund, kein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung auszuweisen. Auch stellt das LROP kein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Planungsraum dar.

Es hat sich gezeigt, dass sich die Bodenabbaubetriebe oft nicht durch die Raumordnung gebunden fühlen und im Einzelfall die Flächenverfügbarkeit der einzige Grund ist, weshalb an einer gewissen Stelle abgebaut wird. Die gute Ausgangslage, dass Sand an vielen Stellen im Landkreis vorhanden ist, führt dazu, dass hier kein Vorranganspruch konstruiert werden muss, um andere Belange dadurch auszuschließen. Die Festlegung als Vorranggebiet führt zum Ausschluss von konkurrierenden Nutzungen in diesem Bereich und damit zu einem starken Eingriff in die Eigentumsrechte. Der Eigentümer würde dadurch in seiner Flächenverfügbarkeit beschränkt. So wäre z.B. eine Aufforstung in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung nicht möglich. Auch der Widerspruch zwischen einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und einem Vorranggebiet Windenergienutzung ließe sich nicht auflösen. Es wurde daher im Sinne der Landwirtschaft entschieden, von dieser strengen Nutzungsvorgabe Abstand zu nehmen und bei der Darstellung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung als Grundsatz der Raumordnung zu verbleiben. Daher bleibt die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung erhalten.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Herr Mandl verweist auf die Vorgaben des LROP. Danach sind im RROP Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung auszuweisen. Dieser Widerspruch muss im RROP aufgelöst werden.

Herr Seeck legt dar, dass der Planungsauftrag des Landes so gelöst wurde, dass kein Rohstoffsicherungsgebiet so herausragend ist, dass es andere Belange verdrängt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Herr Mandl weist darauf hin, dass der Landkreis Uelzen der einzige Landkreis in Niedersachsen ist, der keine Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ausweist. Ferner legt er weitere Einschränkungen für den Rohstoffabbau, z.B. der Ausschluss in Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebieten, fest. Auch sind in Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung die bereits genehmigten Abbaugebiete nicht enthalten. Dieses Vorgehen ist landesweit in Niedersachsen einmalig. Eine bedarfsgerechte Rohstoffsicherung kann aus Sicht des LBEG ohne entsprechende Ausweisung von Vorranggebieten nicht erfolgen.

Herr Seeck erläutert, dass das RROP in Ziffer 3.2.2 02 Satz 1 formuliert hat, dass der Abbau von Sand und Kiessand aufgrund der geringen Nutzungskonkurrenzen vorrangig in den dargestellten Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung vollzogen werden sollte. Um diesen Grundsatz formulieren zu können, sollte sichergestellt sein, dass diese Gebiete geeignet sind. Die seitens des RROP beschriebene Vorgehensweise bedeutet keinen Ausschluss von Bodenabbau in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft oder in Landschaftsschutzgebieten. Hier geht es allein um die Darstellung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im RROP und die sich daraus ergebenden Nutzungskonkurrenzen. Diese sind aber im nachfolgenden Zulassungsverfahren in jedem Einzelfall zu lösen. Es gibt keine Ausschlusswirkung bzw. es gibt keine Festlegung, dass Bodenabbau nur in den dargestellten Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung zulässig ist. Vielmehr sind die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung aus raumordnungsrechtlicher Sicht für den Bodenabbau geeignet, weil hier offensichtlich keine Nutzungskonkurrenzen vorliegen.

Gemeinde Altenmedingen, Herr Marquard führt aus, dass die Gemeinde Altenmedingen mit der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung (Sand) beidseitig der K 1 Richtung Edendorf/Bienenbüttel nicht einverstanden ist. Die Darstellung von Sandabbaugebieten im Gemeindegebiet bedeutet einen weiteren Flächenentzug für die Gemeinde. Bereits im Zuge der Planfeststellung für die A 39 hat die Gemeinde Altenmedingen einen großen Flächenentzug im Gemeindegebiet zu verkraften. Wenn zusätzlich an dieser Stelle noch Flächen für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden, hat das einen Einfluss z.B. auf die bestehenden Wohngebiete an der K 1. Aus Sicht der Gemeinde ist das nicht haltbar. Es muss dann wenigstens genügend Abstand zwischen dem Rohstoffabbaugebiet und der Wohnbebauung eingehalten werden. Der dargestellte Abstand von 300 m ist nicht ausreichend und muss erhöht werden.

Herr Seeck stellt klar, dass hier die klassische raumordnerische Abwägung stattgefunden hat. Die natürliche Eignung des Bodens, welche vom LBEG ermittelt wurde, muss als gegebene Tatsache anerkannt werden. Im Rahmen des raumordnerischen Konzeptes gibt es an dieser Stelle keine Nutzungskonkurrenzen. Deshalb wurden diese Flächen als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung dargestellt und unterliegen damit als Grundsatz der Raumordnung immer der Abwägung. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren für den Bodenabbau muss belegt werden, dass die Belange des Menschen genauso wie die Belange von Natur und Landschaft beachtet werden. Die Folge ist, dass selbstverständlich ein Bodenabbau auch viel dichter als 300 m an die Ortslage heranrücken könnte. Als raumordnerischer Grundsatz werden die Gebiete mit einem Wohnumfeldschutz dargestellt. Soweit die Gemeinde einen größeren Abstand wünscht, so kann sie das mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln (Bauleitplanung) selbst lösen. Ohne entsprechende Bauleitplanung könnte ein Bodenabbau auch näher als 300 m an Wohnbauflächen heranrücken, zumal er in die Tiefe geht und dadurch einen eigenen Lärmschutz bildet.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Hansestadt Uelzen, Frau Schuckenbrock gibt noch einmal der Hinweis, dass am Oldenstädter See eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet Erholung auf Grundlage der bestehenden Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen gewünscht wird.

Herr Seeck nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Hansestadt Uelzen, Frau Schuckenbrock wünscht, dass das Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe (Ziffer 4.1.1.03 Satz 4) an der Ostseite des Elbe-Seitenkanals auf den Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss vom 03.04.2017) angepasst wird.

Herr Seeck legt dar, dass sich die Hansestadt hier auf den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bezieht, für die noch kein Beteiligungsverfahren stattgefunden hat. Das Verfahren ist bisher nur durch den Aufstellungsbeschluss eingeleitet worden. Seitens der Hansestadt Uelzen wird gewünscht, auch den südwestlichen Teil der angedachten Erweiterungsfläche als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe darzustellen. Dieser Teil ist derzeit ein verordnetes Landschaftsschutzgebiet und wird auch verdächtigt, ein historischer Waldstandort sein zu können. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des RROP haben sich sowohl der BUND als auch der NLWKN deutlich gegen eine Darstellung dieses Bereiches als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe ausgesprochen.

Im Rahmen der raumordnerischen Abwägung wurde entschieden, dass es auf Ebene des RROP nicht zwingend erforderlich ist, diese kritische, wertvolle Fläche in Anspruch zu nehmen. Es steht der Hansestadt Uelzen jedoch frei, in ihrem Bauleitplanverfahren über die Darstellung des RROP hinauszugehen. Dabei auftretende Konflikte wären frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen zu klären. Flächen in Landschaftsschutzgebieten kommen erst einmal für eine Bauleitplanung nicht in Frage. Wenn sich diese Fläche tatsächlich als historischer Waldstandort bestätigt, spricht auch das Ziel der Raumordnung in Ziffer 3.2.1 11 Satz 8 gegen eine Inanspruchnahme dieser Flächen. Auch hier gibt es wieder verschiedene Lösungswege. Wenn die Hansestadt Uelzen an der Inanspruchnahme dieses historischen Waldstandortes festhält und darin einen Verstoß gegen das Ziel der Raumordnung sieht, wäre zu prüfen, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren zu einem anderen Ergebnis kommt. Gegebenenfalls müsste die Hansestadt Uelzen auf diese Fläche verzichten und auf andere Flächen mit geringeren Nutzungskonkurrenzen zurückgreifen.

Hansestadt Uelzen, Frau Schuckenbrock hält den Einwand der Hansestadt aufrecht.

4.1.3 Straßenverkehr

Hansestadt Uelzen, Frau Schuckenbrock legt dar, dass die Darstellung der südlichen Ortsumgehung Hanstedt II in die Beschreibende Darstellung des RROP übernommen werden sollte. Bislang ist diese nur in der Begründung aufgeführt. Aus Sicht der Hansestadt Uelzen ist sie im Zuge der A 39 erforderlich und wurde bereits im Bundesverkehrswegeplan angedacht.

Herr Seeck stellt fest, dass dieses städtische Anliegen bekannt ist. Es wäre zu begrüßen, wenn im Bundesverkehrswegeplan 2030 diese Trasse bereits aufgenommen worden wäre. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Es liegt eine Stellungnahme des niedersächsischen Verkehrsministeriums vor, die eindringlich darauf hinweist, dass für Ortsumgehungen, die nicht im Bundesverkehrswegeplan aufgenommen oder im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt sind,

im Rahmen des RROP kein Planungsauftrag besteht. Darüber hätte man sich hinwegsetzen können, wenn schon eine hinreichend verfestigte Trassenalternative vorliegen würde. Anders als bei der Ortsumgehung Groß Liedern, die im Flächennutzungsplan der Hansestadt bereits dargestellt und daher bauleitplanerisch gesichert ist, fehlen für die Ortsumgehung Hanstedt II die planerischen Grundlagen und damit die Kriterien für die Darstellung im RROP. Im Rahmen der RROP-Neuaufstellung wurde es nicht als Auftrag gesehen, hier im großen Umfang Untersuchungen und Studien anzustellen. Es steht einem Planungsträger immer frei, die Raum- und Umweltverträglichkeit im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens zu klären.

Hansestadt Uelzen, Frau Schuckenbrock betont, dass die Südspange Veerßen, die im Flächennutzungsplan der Hansestadt Uelzen als Ortsumgehung im Zuge der B 71 dargestellt ist, nicht in die Zeichnerische Darstellung übernommen wurde. Da diese durch die Bauleitplanung gesichert ist, wird angeregt, die Südspange Veerßen in die Zeichnerische Darstellung des RROP aufzunehmen.

Herr Seeck erwidert, dass im Bundesverkehrswegeplan 2030 diese Trasse relativ vorsichtig beschrieben wird. Es besteht hier ein Konflikt mit der Kreuzung der Ilmenau mit Niederung als Teil des europäischen Netzes Natura 2000. Wäre eine Darstellung im Rahmen des RROP angestrebt gewesen, hätte man vorab die vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung vornehmen müssen. Hierzu wurde jedoch kein Auftrag gesehen. Der Landkreis nimmt, dass das Land Niedersachsen, wie angekündigt, die im Bundesverkehrswegeplan 2030 dargestellten Projekte auf Ebene des LROP prüft und darstellt.

Hansestadt Uelzen, Frau Schuckenbrock stellt fest, dass der Einwand von der Hansestadt aufrechterhalten wird.

4.2 02 Windenergie

BUND Kreisgruppe Uelzen, Frau Sprengel-Krause führt aus, dass sich neue Aspekte aus Kartierungen für den Vorrangstandort Masendorf (35) ergeben haben, die dazu führen, dass dieser Standort überdacht werden muss. Es ist ausdrücklicher Wunsch dies aufgrund der Sensibilität der Daten nicht öffentlich zu besprechen. Es werden daher neue Einwendungen in schriftlicher Form nachgereicht.

Zur Vorrangfläche Nienwohlde (39) werden erhebliche Defizite hinsichtlich des Avifaunistischen Fachgutachtens gesehen. Die aktuellen Kartierungen bestätigen, dass die Prüfung hier Defizite aufweist. Aus Sicht aller Naturschutzverbände ist das geplante Projekt an diesem Standort nicht möglich.

Hinsichtlich der nicht mehr im RROP aufgeführten Abstandregelung von 100 m zu Waldflächen wird die vertretende Position im Beteiligungsverfahren aufrechterhalten.

Herr Seeck erwidert, dass die Avifauna bei der Darstellung von Vorranggebieten Windenergienutzung zwar in den Blick genommen werden muss. Dabei ist aber zu bedenken, dass im Rahmen des RROP keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen festgelegt werden, sondern lediglich die grundsätzliche Eignung einer Fläche für eine entsprechende Nutzung, hier die raumbedeutsame Windenergienutzung, festgestellt wird. Die konkrete Aufnahme aller Vogelarten und aller anderen naturschutzrechtlichen Aspekte kann das im Maßstab 1:50.000 aufzustellende RROP nicht leisten. Die konkrete Prüfung der Einhaltung z.B. der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz erfolgt im jeweiligen Einzelfall im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die Windkraftanlagen.

Herr Schönheim (BMS) ergänzt, dass zur Vorrangfläche Nienwohlde (39) seit 2013 umfangreiche Gutachten in heterogener Datenqualität vorliegen. Alle Gutachten wurden im RROP vollumfänglich berücksichtigt. Ursprünglich wurde von einer Nichteignung der Fläche 39 auf

Grund von Schwarzstorchvorkommen ausgegangen. Es wurden deshalb umfangreiche Gutachten vorgelegt, insbesondere zum Vorkommen des Rotmilans und des Schwarzstorchs. Daraus ergab sich letztendlich die Eignung dieser Fläche. Dem konnte man sich aus raumordnerischer Sicht nicht widersetzen. Es wurden alle Daten gegenüber gestellt, insbesondere die Daten der Naturschutzverbände. Im Ergebnis muss die Vorrangfläche Nienwohlde (39) unter dem Vorbehalt als geeignet angesehen werden, dass eine kreisübergreifende Überprüfung beider Standorte mit dem Landkreis Gifhorn vorzunehmen ist, um die Datenlage abschließend einschätzen zu können. Dies wurde schriftlich im Gebietsblatt für das Vorranggebiet Windenergienutzung Nienwohlde (39) festgehalten.

Zur Vorrangfläche Masendorf (35) sind Hinweise bekannt gemacht worden, dass kritische (Groß-)Vogelarten vorkommen könnten. Bisher wurden alle vorliegenden Daten hinreichend berücksichtigt und kritisch gewürdigt. Auf Grund der derzeit bekannten Datenlage ist die Eignung der Vorrangfläche Masendorf (35) derzeit unstrittig. Sollten neuere Daten vorliegen, wäre der Sachverhalt ggf. neu zu prüfen.

Frau Narberhaus stellt klar, dass im RROP kein Waldabstand von 100 m festgelegt ist.

Gemeinde Vastorf, Herr Lade äußert Zweifel, dass das avifaunistische Gutachten zur Vorrangfläche Wulfstorf (25) aussagekräftig genug ist und korrekt berücksichtigt wurde. Da die Entfernung der Vorrangfläche 25 zur Kreisgrenze Lüneburg lediglich rund 300 m beträgt, müsste aus Gemeindesicht noch einmal nachgearbeitet werden. Herr Lade fragt, inwieweit diesbezüglich neuere Erkenntnisse vorliegen und der Landkreis Uelzen hier noch tätig geworden ist.

Frau Narberhaus entgegnet, dass im Rahmen des RROP laut Nds. Windenergieerlass zwar avifaunistische Untersuchungen angestellt werden müssen, eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die regionale Raumordnung und für die RROP-Neuaufstellung jedoch nicht. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer detaillierten avifaunistischen Untersuchung im Rahmen des RROP besteht damit nicht. Gleichwohl erfolgt eine grobe Prüfung, inwieweit avifaunistische Belange einer Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung entgegenstehen. Diese Prüfung erfolgte auf Grundlage des vorliegenden avifaunistischen Gutachtens. Detaillierte Untersuchungen folgen im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens für die konkreten Standorte der Windenergieanlagen.

Herr Schönheim (BMS) ergänzt, dass vom Landkreis Lüneburg eine Stellungnahme eingegangen ist. Aus dieser werden zwar Verdachtsmomente geäußert, aber es liegen keine fachlich untermauerten avifaunistische Daten vor, aus welchen eine Negativeignung abzuleiten wäre.

Gemeinde Barum, Herr Kallinowski hat hinsichtlich der Windenergiepotenzialfläche in Barum (15) die Information erhalten, dass von der Fa. SAB WindTeam GmbH eine Stellungnahme abgegeben worden sei. Der Inhalt ist Herrn Kalinowski nicht bekannt. Herr Kallinowski stellt die Frage, inwieweit dieses Gutachten beim Landkreis Uelzen eingegangen ist und berücksichtigt wurde.

Frau Narberhaus bestätigt, dass das Gutachten beim Landkreis Uelzen eingegangen ist, jedoch nicht im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens sondern verspätet. Insofern ist es nicht in die Abwägungssynopse aufgenommen worden. Im letzten Beteiligungsverfahren gab es die Präklusion, dass lediglich zu den geänderten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden durften. Hier liegt der Fall aber anders. Der Landkreis wird sich dennoch nachträglich mit den vorgebrachten Einwendungen befassen. Die Daten und Fakten in diesem neuen avifaunistischen Gutachten sind so gewichtig, dass sie in jedem Fall noch weiter Berücksichtigung finden.

Herr Seeck ergänzt, dass die Kreistagsabgeordneten auch über die Schreiben, welche nach dem Abschluss des Beteiligungsverfahrens eingegangen sind, informiert werden. In der Abwägungssynopse wird es zu den nachträglich eingegangenen Stellungnahmen einen gesonderten Punkt geben. Fachlich wird man sich damit auseinandersetzen. An dieser Stelle wird noch einmal der Hinweis gegeben, dass im Rahmen des RROP keine Verpflichtung besteht, sich mit dem gesetzlichen Artenschutz zu befassen. In dem angesprochenen Gutachten geht es um den Rotmilan. Seitens des Gutachters des Landkreises wurden im Herbst 2017 vor Ort mehrere Rotmilanhorste begutachtet und bestätigt. Soweit ein anderer Gutachter zu einem anderen Ergebnis kommt, bedeutet dies nicht automatisch, dass von einer Eignung der Fläche ausgegangen werden kann. Die Horste haben nach dem Nds. Artenschutzleitfaden durchaus eine Nachwirkung von drei Jahren. Der Rotmilan ist relativ standorttreu und nutzt bestehende Horste immer wieder. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Datenbasis unverändert fortbesteht und insoweit das Vorranggebiet Windenergienutzung Barum (15) zu streichen war.

Bauernverband Nordostniedersachsen, Frau Rüttershoff-Hahn bringt Einwendungen hinsichtlich der Einbeziehung einer Muster-Windenergieanlage vor. Hierbei wird sich auf den Windenergieerlass vom 24.02.2016 bezogen, wonach dieses Verfahren zulässig ist. Es wird jedoch erneut zu bedenken gegeben, dass das EEG 2016 auch erst Gültigkeit erlangt hat, woraus sich bereits gewisse Vorgaben an die Effizienz einer Windenergieanlage ergeben. Mit den strengen Vorgaben im RROP ist es kaum möglich, das Ziel Windenergie im Landkreis Uelzen anzusiedeln, nachhaltig zu verfolgen. Die Anlagen in der vorgegebenen Größe sind nicht effizient. In der Folge werden sich Anlagenbetreiber überlegen, ob sie an dem jeweiligen Standort eine Anlage errichten sollen bzw. können. Es sollte daher auf eine solche Muster-Windenergieanlage verzichtet werden, zumal es sich im RROP nur um eine grobe Planung handelt und die Einzelprüfung im Zulassungsverfahren geprüft wird. Erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren sollte entschieden werden, welche Anlagengröße erforderlich ist und welche avifaunistischen Gutachten der jeweiligen Anlage entgegenstehen.

Herr Seeck legt dar, dass die Referenzanlage eingeführt werden musste, um die Windenergieplanung auf der Ebene der Raumordnung nachvollziehbar zu machen. Insbesondere für die Kipphöhe ist die Zugrundelegung einer solchen Anlage erforderlich. Im Rahmen der Stellungnahme des Bauernverbandes Nordostniedersachsen wurden Einwendungen gegen die Verwendung der Kipphöhe zu Vorranggebieten Hauptverkehrsstraße, Leitungstrassen und Schifffahrt erhoben. Mit der Musterwindenergieanlage mit 200 m Blattflügelspitze wurde gearbeitet, um auf Grundlage der Kipphöhe die Bereiche festzulegen, welche von diesen Infrastruktureinrichtungen freibleiben sollen. Hätte man eine höhere Anlage zugrunde gelegt, hätte das Auswirkungen auf die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung bedeutet. Die Vorranggebiete Windenergienutzung hätten sich dann verkleinert. Es sei denn, man hätte gleichzeitig dem Wunsch des Bauernverbandes Nordostniedersachsen entsprochen und auf die Kipphöhenregelung verzichtet.

Die Musterwindenergieanlage war auch erforderlich, um die harten und weichen Tabuzonen und die Abstände zu den Siedlungsflächen zu normieren. Die Rechtsprechung des BVerwG geht von einer erdrückenden optischen Wirkung bei Unterschreitung der doppelten Kipphöhe/Blattflügelspitze aus. Es wird weiterhin die Auffassung vertreten, dass Windenergieanlagen mit 200 m Blattflügelspitze noch dem Stand der Technik entsprechen. Das zeigt z.B. aktuell der Windpark in Gerdau. Außerdem werden, bis auf die Altgebiete, gar keine Höhenbeschränkungen festgelegt. Zudem wird niemand daran gehindert höhere Windenergieanlagen zu errichten. Die Referenzanlage wurde lediglich als Hilfsmittel für bestimmte Abstandserfordernisse benötigt. Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 06.04.2017 noch einmal klargestellt, dass der Träger der Regionalplanung relativ frei ist, eine Muster-/Referenzanlage festzulegen. Die im Landkreis Uelzen zu Grunde gelegte Musterwindenergieanlage findet auch im RROP der Regionalverband Großraum Braunschweig Anwendung.

Frau Narberhaus ergänzt, dass bekannt ist, dass inzwischen auch höhere Anlagen gebaut werden als die angenommene Musterwindenergieanlage. Diese Anlagenhöhe wurde dennoch gewählt, weil sie die Grundlage im Nds. Windenergieerlass war und so mit den gleichen Abstandsvorschriften gearbeitet werden konnte.

Hansestadt Uelzen, Frau Schuckenbrock:

Die politischen Gremien der Hansestadt Uelzen haben die Windenergiefläche Westerweyhe einschließlich der Erweiterung (17) seinerzeit positiv begleitet. Insoweit besteht der Wunsch, dass der Windenergiestandort Westerweyhe erhalten bleibt und mit dem Windenergiestandort Vinstedt (16) als ein arrondierter Standort betrachtet wird.

Herr Seeck erläutert, dass das Planungskonzept Fälle vorsieht, in welchen Vorranggebiete oder Potenzialflächen arrondiert werden bzw. wann dies nicht erfolgt. Wäre in diesem Punkt bei den Potenzialflächen Westerweyhe (17) und Vinstedt (16) davon abgewichen worden, wäre das gesamte Konzept neu zu betrachten gewesen. In der Folge ergäbe sich möglicherweise auch an anderen Standorten im Planungsraum das Erfordernis Flächen zusammenzufassen. Diesen Weg hätte man beschreiten können. Das jetzige Konzept sieht aber zunächst einmal vor, zwei durch einen breiteren Waldstreifen getrennte Potenzialflächen nicht zusammenzufassen. Daher bleiben die beiden Potenzialflächen getrennt. Ein anderes Konzept könnte sehr wohl zu einem anderen Ergebnis führen.

Es wurden keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Es wurden keine weiteren Fragen gestellt.

Frau Narberhaus gibt einen kurzen Ausblick auf das weitere Vorgehen für die Neuaufstellung des RROP.

Herr Dr. Prusa bedankt sich bei allen Teilnehmenden und schließt um 10.42 Uhr den Erörterungstermin.

Gez. Dr. Prusa

Teilnehmerliste Erörterungstermin RROP am 25.06.2018

Nr.	Nachname	Vorname	Institution
1	Beerboom	Henrik	Regionalverband Großraum Braunschweig
2	Beß-Lembke	Ulrike	Gemeinde Schwienau
3	Betti	Wolfgang	Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG
4	Bläring	Malte	Landkreis Lüchow-Dannenberg
5	Flammang	Romano	Landkreis Celle
6	Gieger	Tom	BUND Kreisgruppe Uelzen
7	Großmann	Simon	Regionalverband Großraum Braunschweig
8	Hagen	Frank	Klosterrevierförsterei Niebeck
9	Haglage	Christian	Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG
10	Kalinowski	Hermann	Gemeinde Barum
11	Lade	Peter	Gemeinde Vastorf
12	Langer	Margarethe	LK Lüchow-Dannenberg
13	Mandl	Jörg	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
14	Marquard	Werner	Gemeinde Altenmedingen
15	Pape	Jonas	Landkreis Uelzen - Umweltamt
16	Rüttershoff-Hahn	Mandy	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.
17	Schuckenbrock	Alexandra	Hansestadt Uelzen
18	Schulz	Elisabeth	Landwirtschaftskammer Niedersachsen BZ Uelzen
19	Spangenberg	Sabine	DGB
20	Sprengel-Krause	Meike	BUND Kreisgruppe Uelzen
21	Steinhauer	Claas	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.
22	Wunderling	Wolf	Hansestadt Uelzen

Nr.	Nachname	Vorname	Institution
23	Peters	Frank	LK Uelzen, Dez. III
24	Linke	Tobias	LK Uelzen, Dez. III
25	Dr. Prusa	Andre	LK Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung
26	Seeck	Christof	LK Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung
27	Narberhaus	Heidi	LK Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung
28	Hannak	Stefanie	LK Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung
29	Heitsch	Sven	LK Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung
30	Müller	Anke	LK Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung
31	Ziesler	Yannic	LK Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung
32	Schönheim	Arnold	BMS - Umweltplanung